- e) Beschränkungen der Freizügigkeit sind ein wesentlicher Inhalt der Ma $\beta$ nahmen zum 12 Schutz der Staatsgrenze (s. Rz. 9-19 zu Art. 7). Auch diese Ma $\beta$ nahmen beruhen nur auf einer Verordnung des Ministerrates<sup>6</sup> <sup>7</sup>, die freilich nunmehr durch § 12 des Verteidi gungsgesetzes gedeckt ist.
- f) Beschränkungen der Freizügigkeit können durch Auflagen der örtlichen Räte an 13 kriminell gefährdete Bürger angeordnet werden. So kann das Verbot ausgesprochen werden, sich in bestimmten Gebäuden, Gaststätten oder Örtlichkeiten (Anlagen und Plät zen) aufzuhalten, oder angeordnet werden, eine bestimmte Wohnung zu beziehen und diese oder den bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln? Auch hier handelt es sich um Beschränkungen nur aufgrund einer Verordnung des Ministerrates (s. Rz. 8-10 zu Art. 90).

## II. Das Auswanderungsrecht

- 1. Die Verfassung von 1949 berechtigte in Art. 10 Abs. 3 jeden Bürger auszuwan- 14 dem. Dieses Recht durfte nur durch ein Gesetz der Republik beschränkt werden.
- 2. Im Verhältnis der beiden Teile Deutschlands wurde mit der Änderung des Paßgeset- 15 zes vom 11. 12. 1957 ß das Überschreiten der Demarkationslinie nicht mehr als Aus übung des Rechts auf Freizügigkeit, sondern als Auswanderung angesehen, ohne daß die Bundesrepublik als Ausland bezeichnet wurde. § 8 des Paßgesetzes³ wurde dahingehend geändert, daß seitdem mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wur de, wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der DDR verließ oder betrat oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschrän kungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhielt. Ebenso wurde bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten der DDR erschlich. Vor der Änderung war das Verlassen oder das Betreten der DDR lediglich ≫nach dem Ausland ≪ bzw. ≫aus dem Ausland ≪ unter Strafe gestellt.
- 3. Die Verfassung von 1968/1974 kennt das Auswanderungsrecht nicht. Der ≫unge- 16 setzliche ≪ Grenzübertritt wird streng bestraft. Seit dem 1. 7. 1968 ist maßgebende Straf vorschrift der § 213 StGB. Nach seiner seit dem 1. 8. 1979 geltenden Fassung wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer u. a. widerrechtlich die Staatsgrenze der DDR passiert. Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der DDR rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die

<sup>6</sup> Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 3.1964 (GBI. II S. 255) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. 10. 1965 (GBI. II S. 715) und der Anpassungsverordnung vom 13. 6. 1968 (GBI. II S. 363) sowie der Änderungs verordnung vom 11. 9- 1975 (GBI. IS. 654).

<sup>7 § 4</sup> Abs. 3 lt. c und e Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. 12. 1974 (GBI. 1975 I, S. 130).

Gesetz zur Änderung des Paβgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 11.12. 1957 (GBI. I S. 650).

<sup>9</sup>  $Pa\beta$ gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15.9. 1954 (GBI. S. 786).